

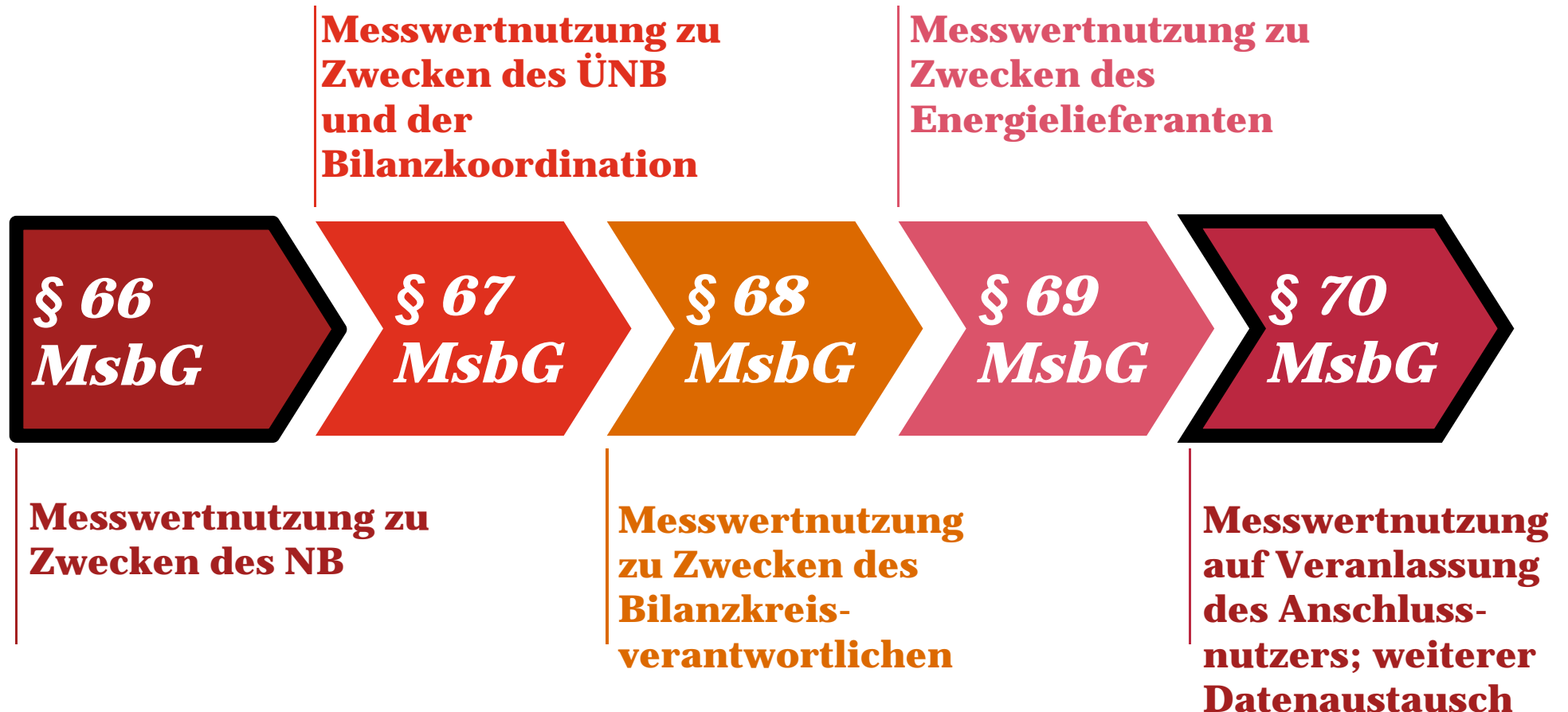
Workshop zum MsbG

Messwertnutzung für
Zwecke des
Netzbetreibers

RAin Viktoria Lehner
12. Mai 2017

Regelungssystematik der §§ 66 ff. MsbG

Messwertnutzung der unterschiedlichen Akteure



§ 66 MsbG als gemischt energiewirtschafts- und datenschutzrechtliche Norm

Nutzung, § 66 Abs. 1

- Enumerativer Katalog zulässiger Nutzungstatbestände für den Netzbetreiber
- Datenschutzrechtliche Erlaubnisnorm

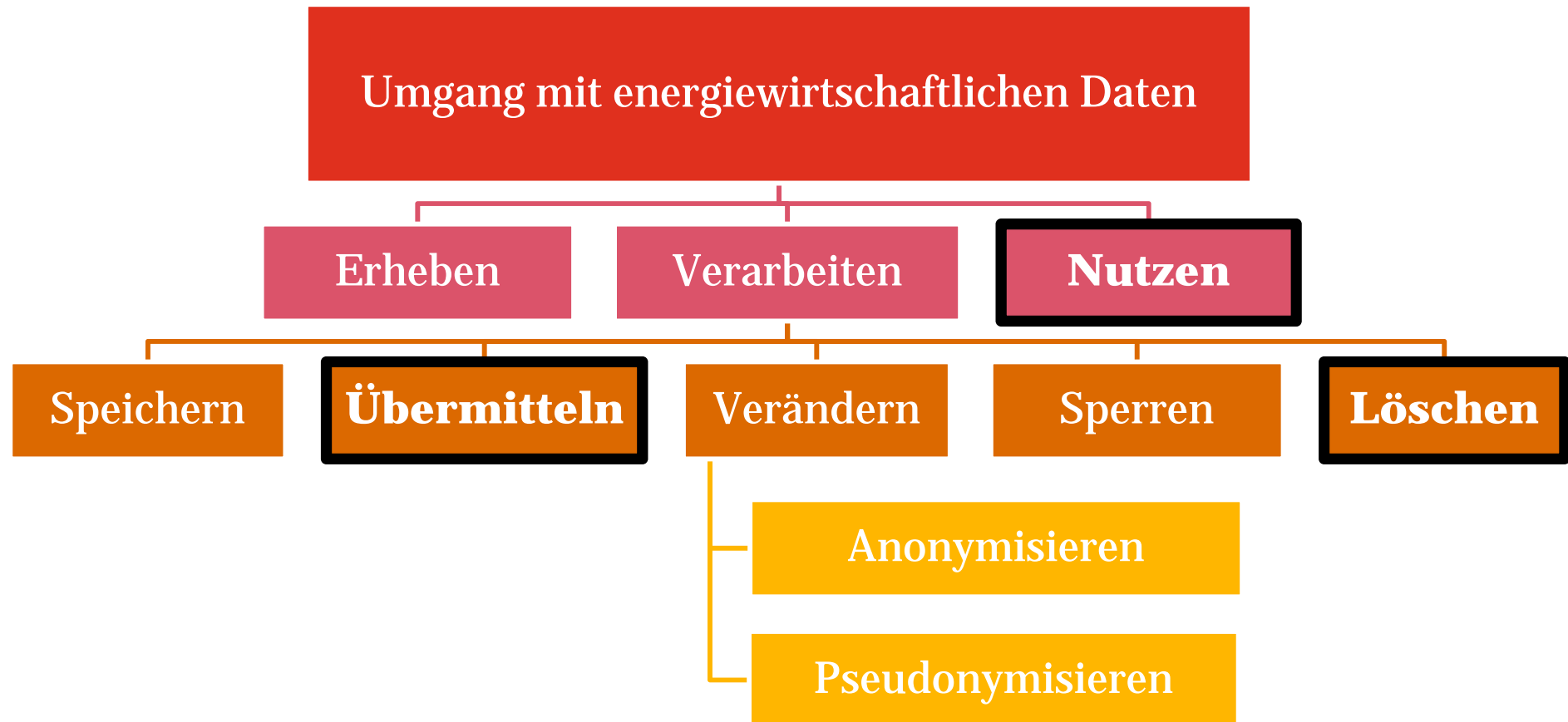
Übermittlung, § 66 Abs. 2

- Übermittlungspflichten des Netzbetreibers
- Datenschutzrechtliche Erlaubnisnorm

Löschung, § 66 Abs. 3

- Löschungspflicht des Netzbetreibers
- Datenminimierung, Erforderlichkeitsgrundsatz

Datenschutzrechtliche Begrifflichkeiten prägen Systematik und Sprachgebrauch des MsbG



Datenschutzrechtliche Prinzipien stellen inhaltliche Vorgaben an Datenkommunikation



Numerus clausus des § 66 Abs. 1 MsbG (1)

Zweckbindung und Erforderlichkeit der Messwertnutzung

1

Durchführung der Netznutzungsabrechnung

2

Abwicklung der Abnahme- und Förderpflichten nach EEG/KWKG

3

Erfüllung der Pflichten aus §§ 11 bis 14 EnWG

4

Durchführung eines Einspeisemanagements nach § 14 EEG i.V.m. § 13 Abs. 2 EnWG

5

Durchführung des Flexibilitätsmechanismus nach § 14a EnWG

Numerus clausus des § 66 Abs. 1 MsbG (2)

Zweckbindung und Erforderlichkeit der Messwertnutzung

6

Bestimmung der Konzessionsabgabe nach KAV

7

Bewirtschaftung des Differenzbilanz- und Netzverlustbilanzkreises

8

Aggregation der Last- und Einspeisegänge von Einzelzählpunkten zu Bilanzkreissummenzeitreihen je Bilanzkreis und Bilanzierungsgebiet für Einbeziehung Bilanzkreisabrechnung in Fällen, wenn § 67 Abs. 1 Nr. 6 MsbG (-)

9

Erhebung der EEG-Umlage von Elektrizitätsversorgungsunternehmen, Letztverbrauchern und Eigenversorgern

10

Erfüllung weiterer, sich aus den Festlegungen der BNetzA nach § 75 MsbG ergebender Pflichten

Übermittlungspflicht, § 66 Abs. 2 MsbG

Der Netzbetreiber übermittelt standardmäßig...

Nr. 1

- dem Energielieferanten für bestimmte Zwecke Last- und Einspeisegänge sowie Arbeitswerte von Einzelzählpunkten

Nr. 2

- dem Bilanzkoordinator Bilanzkreissummenzeitreihen je Bilanzkreis und Bilanzierungsgebiet

Nr. 3

- die zur Erfüllung weiterer, sich aus den Festlegungen der BNetzA nach § 75 MsbG ergebender Pflichten erforderlichen Daten

Löschungspflicht des Netzbetreibers

Datenminimierung und Erforderlichkeit, § 66 Abs. 3 MsbG

„Der Netzbetreiber muss sämtliche *personenbezogenen Messwerte* löschen, sobald für seine Aufgabenwahrnehmung eine Speicherung nicht mehr *erforderlich* ist.“

- Gibt es Messwerte ohne Personenbezug?
→ keine Regelungskompetenz des Gesetzgebers zu dieser Frage
- Verhältnis zu allgemeinen Löschungsvorschriften?
→ § 35 BDSG
- Wie sieht ein datenschutzkonformes Löschkonzept für Netzbetreiber aus?
→ Erfordernis ADV

Friktionen mit allgemeinem Datenschutzrecht

Ausblick auf die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)



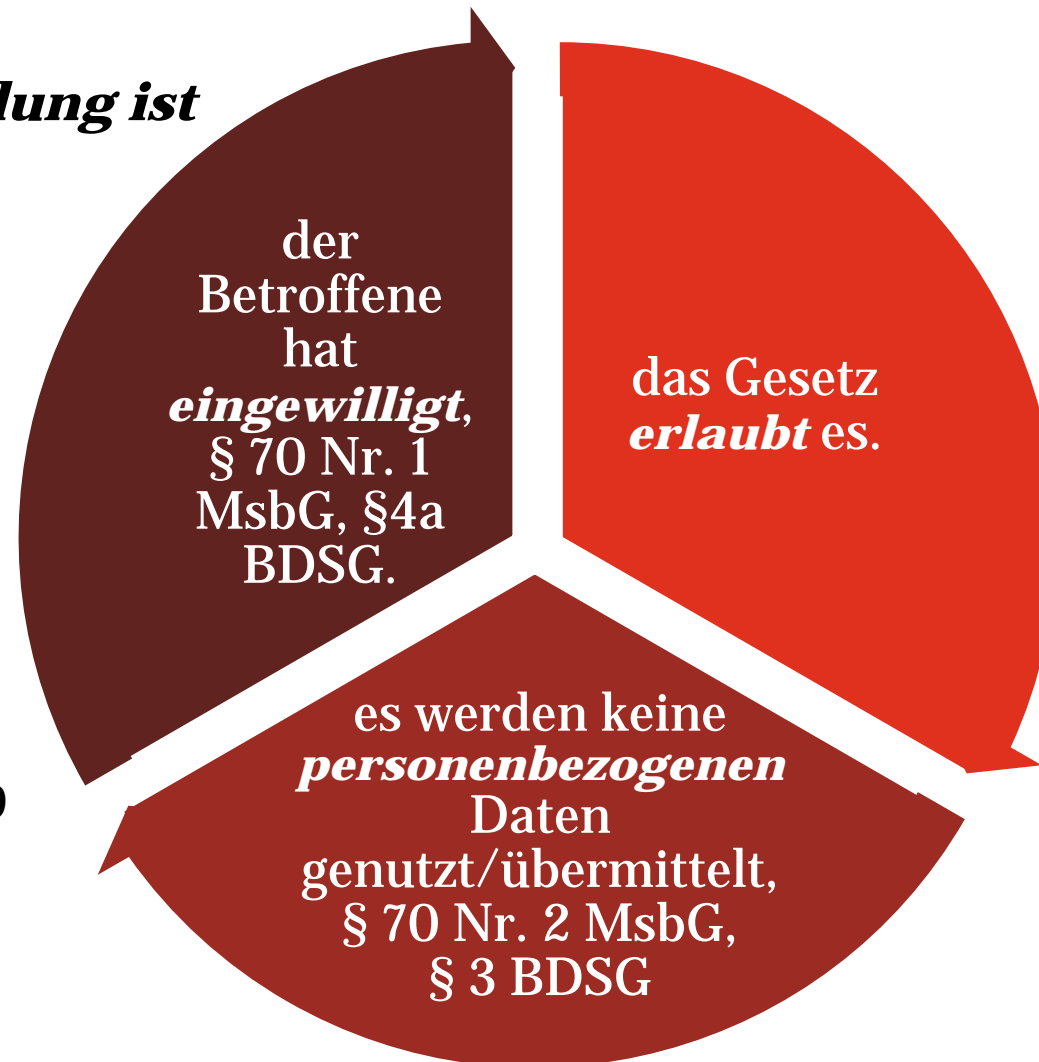
***Spezifischere Regelungen im MsbG durch Öffnungsklauseln?
Unter-/Überschreiten des Datenschutzniveaus?***

§ 70 MsbG als datenschutzrechtliche Generalklausel

Weitere Nutzung/Übermittlung ist verboten, es sei denn, ...

Herausforderungen:

- hinreichende Information
- sämtliche Betroffene
→ Personenbezug
→ Big Data-Analysen
- Freiwilligkeit (vgl. Koppelungsverbot, § 49 Abs. 5 MsbG)
- Prozess bei Verweigerung oder Widerruf

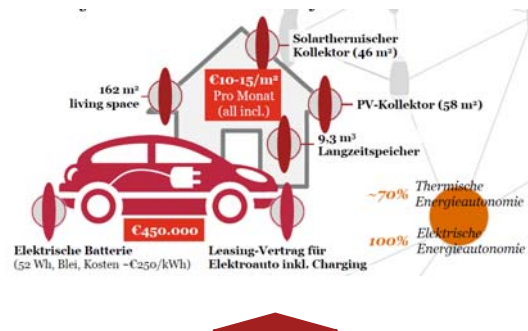


Insbesondere: Auftragsdatenverarbeitung (ADV), § 49 Abs. 3 MsbG i.V.m. § 11, § 43 MsbG

Ermöglichung von Mehrwertdiensten nach Maßgabe von § 70 MsbG

Home Energy Automation

- Eigenverbrauchsoptimierte Steuerung von dezentralen Erzeugungsanlagen (PV, Wärmepumpe), Speichern und Verbrauch



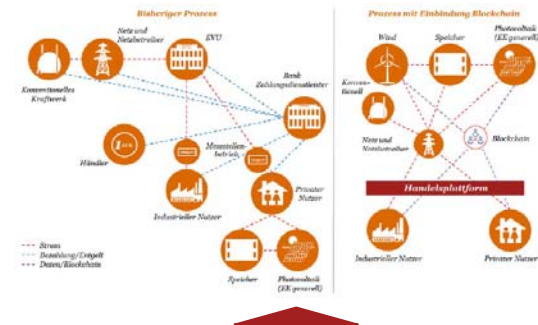
Flexibilitätsmanagement

- Erlöserzielung durch intelligente Steuerung von Verbrauch und Erzeugung
- Netz-/System-/Marktdienliche Vermarktung der Flexibilitäten (vgl. Regelleistung, Spotmarkt, Abschaltbare Lasten)



Autonomie Quartiersversorgung/Blockchain

- Anbieter und Nachfrage könnten in Zukunft direkt miteinander in Kontakt treten
- *Smart Contracts* regeln dabei die Interaktion zwischen beiden Akteuren (Regeln bezüglich Qualitäten, Preise, Mengen)
- Die Interaktionen finden weitgehend automatisiert statt, ohne Beteiligung eines Intermediärs



iMSys + mME + SMGW

Herzlichen Dank für die Diskussion!



Rain Viktoria Lehner

Tel.: +49 211 981-1556

Mobil: +49 171 654 3587

viktoria.h.lehner@de.pwc.com

juv **2016**
AWARDS

Kanzlei des Jahres
für Vergaberecht

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Unterlagen waren Grundlage einer Präsentation, die wir am 12. Mai 2017 gehalten haben. Sie vermitteln einen generellen Überblick über die gegenständlichen Themen, können aber keine Beratung im Einzelfall ersetzen. Eine diesbezügliche Haftung können wir nicht übernehmen.